

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVIII. Band 7. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. Januar 2019

	Inhalt:	Seite	
<b>I. Gesetze und Verordnungen</b>			
Nr. 102	Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2019 .....	166	
Nr. 103	Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD .....	168	
Nr. 104	Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutz-anwendungs-gesetz – DSAG) .....	168	
Nr. 105	Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, St. Ansgar Eversten, Nikolai Eversten und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten .....	169	
Nr. 106	Ordnung der Evangelischen Studierendengemeinden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	170	
Nr. 107	Rechtsverordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung .....	171	
<b>II. Beschlüsse der Synode</b>			
Nr. 108	Abnahme der Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Oberkirchenrates .....	173	
Nr. 109	Landeskirchensteuerbeschluss 2019/2020 .....	173	
<b>III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission</b>			
Nr. 110	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	174	
Nr. 111	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	174	
Nr. 112	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über eine Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub .....	175	
Nr. 113	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 90. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018 .....	175	
<b>IV. Verfügungen</b>			
Nr. 114	Abhandenkommen von Dienstsiegeln .....	176	
<b>V. Mitteilungen</b>			
Nr. 115	Einberufung zur außerordentlichen Tagung der 48. Synode .....	177	
Nr. 116	Einberufung zur Fortsetzung der außerordentlichen Tagung der 48. Synode .....	177	
Nr. 117	Einberufung zur 10. Tagung der 48. Synode .....	177	
Nr. 118	Bekanntmachung der Nachberufung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	177	
Nr. 119	Nachwahl in Gremien .....	178	
Nr. 120	Wahl zur Diakonischen Konferenz .....	178	
Nr. 121	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates .....	178	
<b>VI. Personalmeldungen</b> .....			178

# I. Gesetze und Verordnungen

## Nr. 102

### Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2019

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gemäß Artikel 90 Abs. 1 der Kirchenordnung das nachfolgende Haushaltsgesetz:

#### § 1

##### Feststellung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2019 in den ordentlichen Erträgen auf 91.696.700,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 93.696.700,00 Euro festgestellt. Die Finanzerträge 2019 werden auf 2.459.000,00 Euro und der Finanzaufwand auf 402.000,00 Euro festgestellt. Der Substanzerhaltungsrücklage werden 102.000,00 Euro zugeführt, Rücklagenentnahme sind geplant i. H. v. 45.000,00 Euro. Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 ein ausgeglichener Haushalt.

(2) Der Investitionsplan sieht Investitionen in Höhe von 19.500,00 Euro vor. Finanziert werden diese aus den liquiden Mitteln mit 19.500,00 Euro. Die Finanzierung der Abschreibungen dieser Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2019 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

#### § 2

##### Haushaltsaufkommen

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen.

Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 KonfHO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss einer Rücklage zugeführt werden.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

#### § 3

##### Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt 9000000, Sachkonto 769100) abgedeckt werden. Hierüber ist der Synode bei der folgenden Tagung Kenntnis zu geben.

(2) In den übrigen Fällen einer über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Einwilligung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanz- und Personalausschuss erforderlich. Die Einwilligung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

#### § 4

##### Sperrvermerke

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk zu versehen.

#### § 5

##### Kassenkredite

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 3 KonfHO-Doppik bis zur Höhe von 500.000,00 Euro aufzunehmen. Soweit diese Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

#### § 6

##### Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 3.000.000,00 Euro zu übernehmen.

#### § 7

##### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen der Folgejahre werden nicht geplant. Zugesagte und noch nicht ausgezahlte Zuweisungen für Investitionen werden als Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen.

#### § 8

##### Haushaltsvermerke

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar. Andere Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet. Soweit in diesen Teilergebnishaushalten/Kostenstellen beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.

(2) Deckungsfähigkeit

Kostenstellen einer Organisationseinheit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Gebäude-/Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Personal aller Organisationseinheiten im Gesamtergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge einer Organisationseinheit dürfen für Mehraufwendungen der gleichen Organisationseinheit verwendet werden.

#### § 9

##### Rücklagen und Rückstellungen

(1) Entsprechend des Abschnitts 6 der KonfHO-Doppik werden folgende Pflichtrücklagen geführt:

1. Betriebsmittlerücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
3. Substanzerhaltungsrücklage
4. Bürgschaftssicherungsrücklage

Nicht geplante Entnahmen dürfen den Betrag von 250.000,-€ nicht überschreiten. Es gelten die Verfahrensregelungen gemäß § 3.

(2) Die Bewirtschaftung von Rückstellungen sowie von Bau- und Instandhaltungsrücklagen obliegt dem Oberkirchenrat. Dies gilt insbesondere für:

- a. Rücklage Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung



von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

b. Personalkostenrücklage/-rückstellung

Diese Rückstellung dient insbesondere der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht direkt durch die NKVK gedeckt werden. Die Rückstellung ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.

c. Rückstellung für Altersteilzeit

Diese Rückstellung dient zur Finanzierung von Personalausgaben in der Freizeitphase der Altersteilzeit von Mitarbeitenden. Diese Rückstellung ist in der Arbeitsphase der ATZ aufzubauen und in der Freizeitphase aufzulösen.

d. Kirchensteuer-Sonderrücklage/Clearingrückstellung

Die Rückstellung dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

(3) Auf die Regelungen der KonfHO-Doppik über den weiteren Aufbau von zweckgebundenen und freien Rücklagen und den Aufbau von Rückstellungen wird hingewiesen.

§ 10

**Haushaltssperre**

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Thomas Adomeit  
Bischof

**Nr. 103**

**Kirchengesetz zur Änderung  
des Ausführungsgesetzes zum  
Kirchenbeamtengesetz der EKD  
Vom 24. November 2018**

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Ausführungsgesetzes zum  
Kirchenbeamtengesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 16. November 2007 (GVBl. 26. Band, S. 115) wird wie folgt geändert:

Folgender § 9a wird nach § 9 eingefügt:

§ 9a

**(zu § 76 Abs. 1 Nr. 3 KBG.EKD)**

Werden Kirchenbeamte durch den Dienstherrn zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder einer Probezeit außerhalb des Geltungsbereiches des KBG.EKD ohne Besoldung beurlaubt und bei dem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen, so bleibt das bereits bestehende Kirchenbeamtenverhältnis unberührt. Wird am Ende der Probezeit die Bewährung festgestellt, so ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu entlassen. § 54 Abs. 1 KBG.EKD findet Anwendung.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Oldenburg, den 24.11.2018

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Thomas Adomeit  
Bischof

**Nr. 104**

**Kirchengesetz  
zur Ergänzung und Durchführung des  
Kirchengesetzes über den Datenschutz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG)  
Vom 24. November 2018**

Zur Durchführung und Ergänzung des Datenschutzgesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (Abl. EKD S. 353) hat die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die Kirchenkreise und ihre Verbände, die Kirchengemeinden und ihre Verbände, alle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform sowie die der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unterstehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts.

§ 2

**Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz**

(1) Soweit die Aufgaben der Datenschutzaufsicht nicht der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen worden ist, errichtet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses eine unabhängige Aufsichtsbehörde und bestellt die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(2) Soweit die Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Aufsichtsbehörde eines Diakonischen Werkes einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen worden sind, kann für die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zugeordneten diakonischen Dienste, Werke und Einrichtungen eine eigene unabhängige Aufsichtsbehörde errichtet werden.

§ 3

**Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Oldenburg e. V.**

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. verpflichtet seine Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften in seiner Satzung.

§ 4

**Örtlich Beauftragte für den Datenschutz**

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind grundsätzlich zur gemeinsamen Bestellung einer oder eines örtlich Beauftragten für den Datenschutz verpflichtet. Diese Funktion kann durch die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für Datenschutz der Evan-



gelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wahrgenommen werden. In diesem Fall bedarf es lediglich einer entsprechenden Erklärung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg zur Bestellung mit Wirkung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Oberkirchenrates von verantwortlichen Stellen eine andere örtliche Beauftragte oder ein anderer örtlicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt werden. Näheres regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

(2) Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. bestellt für seinen Bereich eine örtlich Beauftragte oder einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz. Es kann in seiner Satzung vorsehen, dass für die ihm angehörenden Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste eine örtlich Beauftragte oder ein örtlich Beauftragter gemeinsam zu bestellen ist.

**§ 5**

**Verantwortliche Stelle**

(1) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz sind für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat, für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die anderen kirchlichen Körperschaften das jeweils für die Rechtsvertretung zuständige Organ.

(2) Für unselbständige Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften kann die Aufgabe der kirchlichen Stelle auf die jeweilige Leitung der Einrichtung übertragen werden.

(3) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde mit der Geschäftsführung beauftragte Organ.

**§ 6**

**Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit**

Die Übersicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 DSGVO führt der Oberkirchenrat.

**§ 7**

**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 DSGVO, die einheitlich in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg durchgeführt werden, wird das Verzeichnissesverzeichnis zentral im Oberkirchenrat geführt.

**§ 8**

**Automatisierte Abrufverfahren und gemeinsame Dateien**

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der mehrere verantwortliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

**§ 9**

**Weitere Regelungen**

(1) Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes, insbesondere in den Aufgabenbereichen der Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Mission sowie in den Aufgaben der Leitung und Verwaltung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Der Oberkirchenrat und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche e. V. können für die Umsetzung der aus dem DSGVO-EKD resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen, insbesondere für die Informationspflichten, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzfolgenabschätzung Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Da-

tenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995 (GVBl. 23. Band, S. 115, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (GVBl. 27. Band, S. 144) außer Kraft.

Oldenburg, den 24. November 2018

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Thomas Adomeit  
Bischof

**Nr. 105**

**Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, St. Ansgar Eversten, Nikolai Eversten und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten Vom 24. November 2018**

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, St. Ansgar Eversten, Nikolai Eversten und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten**

Das Gesetz betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, St. Ansgar Eversten, Nikolai Eversten und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten vom 28. November 1969 (GVBl. 17.

Band, S. 31) in der Fassung vom 27. Mai 1993 (GVBl. 22. Band, S. 223), geändert am 18. November 2011 (GVBl. 27. Band, S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 13**

(1) Der Verbandskirchenrat setzt sich zusammen aus bis zu 15 Kirchenältesten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bloherfelde, bis zu 18 Kirchenältesten der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten, bis zu 12 Kirchenältesten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nikolai Eversten und den sonstigen Mitgliedern der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden ohne Stimmrecht.

2 Der Verbandskirchenrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist und eine Vertreterin oder einen Vertreter.

3 Ist die oder der Vorsitzende eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester, so muss die Vertreterin oder der Vertreter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein oder umgekehrt.

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 14**

1 Der Verwaltungsrat besteht aus je zwei Kirchenältesten und je einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. 2 Die Kirchenältesten und die Pfarrerrinnen und Pfarrer werden von den jeweiligen Gemeindekirchenräten gewählt.“

3. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ und in § 15 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

4. In § 15 Absatz 3 werden nach dem Wort „von“ die Worte „der



oder“ und nach den Worten „Vorsitzenden oder“ die Worte „ihrer Vertreterin oder“ eingefügt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Oldenburg, den 24.11.2018

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Thomas Adomeit  
Bischof

## Nr. 106

### Ordnung der Evangelischen Studierendengemeinden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 12.06.2018

Der Oberkirchenrat hat aufgrund von Artikel 118 Satz 1 Kirchenordnung die folgende Ordnung beschlossen:

#### I. Präambel

1. Die Evangelischen Studierendengemeinden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (im Folgenden: ESGn) sind Gemeinde Jesu Christi an den Hochschulen. Als evangelische Gemeinden in ökumenischem Geist laden sie alle ein, die am Leben der ESGn teilnehmen wollen.
2. Die ESGn setzen sich dafür ein, dass das Evangelium in den Hochschulen bezeugt wird. Sie verwirklichen vielfältige Formen von christlicher Gemeinschaft und geistlichem Leben, die im Gottesdienst, in Seelsorge und Beratung und in verschiedenen Formen von Gemeindeveranstaltungen zum Ausdruck kommen. Die ESGn sind geprägt durch aktive studentische Mitgestaltung und Mitverantwortung. Sie arbeiten mit an der ständigen Erneuerung der Kirche.
3. Die ESGn arbeiten im Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland (Bundes-ESG) nach Maßgabe der Ordnung des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland und nehmen teil an dem ökumenischen Auftrag des Christlichen Studentenweltbundes (WSCF).
4. Die ESGn sind rechtlich unselbständige Gemeinden in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, die ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig durchführen.

#### II. Organe

Organe der ESGn sind die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat.

#### III. Gemeindeversammlung

1. Der Gemeindeversammlung gehören alle Studierenden und Mitarbeitenden einer Hochschule an, die am Leben der ESG teilnehmen (ESG-Gemeindemitglieder), sowie die hauptamtlichen und die vom Gemeinderat beauftragten ehrenamtlichen Mitarbeitenden der ESG. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
2. Die Gemeindeversammlung berät grundlegende Belange der Arbeit der ESG. Sie wählt am Ende eines jeden Semesters die neu zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats und die studentischen Mitglieder des Beirates, soweit ein Beirat gebildet wurde. Sie benennt dem Oberkirchenrat schriftlich Personen für die Liste der aus den ESGn der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zur ESG-Vollversammlung zu entsendenden Delegierten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 Ordnung des Verbandes der evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland vom 19. September 2014. Der Oberkirchenrat kann in begründeten Fällen die Benennung schriftlich zurückweisen.

#### IV. Gemeinderat

1. Dem Gemeinderat gehören an:
  - a. bis zu acht von der Gemeindeversammlung für ein Semester gewählte ESG-Gemeindemitglieder.
  - b. die Studierendenpfarrerin oder der Studierendenpfarrer.
2. Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen. Dabei soll das Wahlergebnis der vorangegangenen Gemeindeversammlung berücksichtigt werden.
3. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Alle anderen Mitglieder sollen einer evangelischen Kirche angehören.
4. Die ESGn zeigen die Wahl des Gemeinderates dem Oberkirchenrat an.
5. Der Gemeinderat kann sich für seine Arbeit mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:
  - a. Er beschließt Änderungen an der Ordnung der jeweiligen ESG,
  - b. er verantwortet gemeinsam mit der Studierendenpfarrerin oder dem Studierendenpfarrer die Arbeit der ESG;
  - c. er fördert das regelmäßige Zusammenkommen der ESG und ihrer Gruppen im Gottesdienst und auf andere Weise;
  - d. er fördert missionarische, diakonische und ökumenische Arbeit;
  - e. er gewinnt Personen aus dem Kreis der unter II. Nr. 2 Genannten für die ehrenamtliche Mitarbeit, bereitet sie auf diesen Dienst vor und beauftragt sie dazu;
  - f. er wirkt darauf hin, dass der Grundsatz der Bewahrung der Schöpfung in der gemeindlichen Arbeit beachtet wird.
7. Der Gemeinderat soll während der Vorlesungszeit einmal im Monat zusammentreten.
8. Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Der Gemeinderat kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit durch Beschluss ausschließen.
9. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
10. Jeder Antrag ist so zu fassen, dass darüber mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.
11. Auf Wunsch eines Gemeinderatsmitglieds ist geheim abzustimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer als die Anzahl der Nein-Stimmen ist, sofern nicht ein Kirchengesetz oder diese Ordnung etwas anderes bestimmt.

#### V. Pfarrdienst

1. In den ESGn ist für den Pfarrdienst eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zuständig, die oder der auf Vorschlag des Oberkirchenrates durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss berufen wird (Studierendenpfarrerinnen oder Studierendenpfarrer).
2. Der Auftrag der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer ist die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge im Bereich der Hochschulen. Vor allem gilt dieser Dienst den Mitgliedern der ESGn.
3. Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer nehmen am Pfarrkonvent des Kirchenkreises, in dessen Gebiet die ESG liegt, teil und arbeiten mit den örtlichen kirchlichen Stellen zusammen.
4. Die Studierendenpfarrerin oder der Studierendenpfarrer ist für die Geschäftsführung einschließlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der ESG zuständig.

#### VI. Beirat

Zur Förderung der Arbeit der ESGn können diese in ihren Ordnungen die Bildung eines Beirates vorsehen sowie dessen Zusammensetzung und Amtszeit bestimmen. Dem Beirat sollen ESG-Gemeindemitglieder und Lehrende der Hochschulen in gleicher Anzahl angehören. Dem Beirat gehören daneben die Studierendenpfarrerinnen oder der Studierendenpfarrer und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrates an.

#### VIII. Schlussbestimmungen

Ordnungen der ESGn und ihre Änderungen bedürfen der kirchen-



aufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Sie treten frühestens am Tage nach der Genehmigung in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juni 2018

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Mucks-Büker  
Oberkirchenrat

## Nr. 107

### Rechtsverordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung vom 27. November 2018

Aufgrund des Artikels 118 der Kirchenordnung erlässt der Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

##### Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber den in den Kirchen jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß ableistet oder abgeleistet hat.
- (2) Der Abstand zwischen der Ersten und der Zweiten theologischen Prüfung darf höchstens sechs Jahre betragen.
- (3) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

#### § 2

##### Prüfungsabteilungen

- (1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen.
- (2) Jeder Prüfungsabteilung gehören einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mindestens drei Ordinierte an.
- (3) Auf Vorschlag der Kirchen können zusätzlich in die Prüfungsabteilungen rechtskundige Mitglieder eines kirchenleitenden Organes, Professorinnen oder Professoren der Theologie und nichtordinierte Vertreterinnen oder Vertreter eines der Prüfungsfächer berufen werden.
- (4) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden. Jeder Unterabteilung sollten mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer angehören.
- (5) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Bei der Zuweisung zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer und teilt dies dem Prüfling mit.
- (6) Die praktischen Proben nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung abgenommen; die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen, die oder der der Prüfungsabteilung nicht anzugehören braucht.
- (7) Ist die Prüfungsabteilung zum Zeitpunkt der Probe in Religionspädagogik noch nicht gebildet worden, so bestimmt das Prüfungsamt aus der Vorschlagsliste der betreffenden Kirche für diese Probe die Vertreterin oder den Vertreter gemäß Absatz 6.
- (8) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

#### § 3

##### Prüfungsabschnitte

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende vier Prüfungsabschnitte:
    1. die praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik,
    2. den theologischen Essay,
    3. die theologische Hausarbeit,
    4. die mündliche Prüfung.
  - (2) Der theologische Essay, die theologische Hausarbeit und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf folgende Fächer:
    1. Gottesdienst, Predigt, Unterricht
    2. Seelsorge, Beratung, Kasualpraxis
    3. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchenrecht
    4. Kirchenkunde mit einem der folgenden Prüfungsgebiete:
      - Mission
      - Ökumene
      - Diakonie
      - Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit
      - Kirchliche Bildungsarbeit
      - Weltanschauliche Gegenwartsfragen
      - Regionale Kirchengeschichte
  5. Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns
  6. Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns.
- (3) Die praktischen Proben nach Absatz 1 Nr. 1 werden während der Ausbildung in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt abgelegt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird. Die praktische Probe in Religionspädagogik umfasst den innerhalb einer Frist von sieben Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Unterrichtsstunde, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch. Wird die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum abgelegt, so stehen zur Anfertigung des Entwurfes 14 Tage zur Verfügung. Die praktische Probe in Homiletik umfasst den innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Predigt, das Halten eines öffentlichen Gottesdienstes und ein Prüfungsgespräch.
- (4) Der theologische Essay nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus der Erörterung eines aktuellen kirchlichen oder gesellschaftlichen Themas aus theologischer Sicht. Für den Essay stehen fünf Kalendertage zur Verfügung. Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zu entnehmen. Der theologische Essay ersetzt eine der mündlichen Prüfungen nach Absatz 6, nicht jedoch aus den Fächern nach Absatz 2 Nr. 5 und 6.
- (5) Die theologische Hausarbeit nach Absatz 1 Nr. 3 besteht in der Anfertigung einer auf den pfarramtlichen Dienst bezogenen theologischen Abhandlung. Für die Hausarbeit stehen zwei Wochen zur Verfügung. Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zuzuordnen.
- (6) Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 4 besteht aus einem Prüfungsgespräch über die theologische Hausarbeit im Rahmen des Faches oder des Prüfungsgebietes, dem ihr Thema zugeordnet worden ist, sowie aus je einem Prüfungsgespräch in vier weiteren Fächern nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4. Im Fach Kirchenkunde wird das Prüfungsgespräch auf eines der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Prüfungsgebiete beschränkt.
- (7) Das Nähere über die Wahlmöglichkeiten des Prüflings wird durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.
- (8) Über den Verlauf der praktischen Proben und der mündlichen Prüfung werden Niederschriften gefertigt, die den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.
- (9) Bei den Prüfungsgesprächen zu den praktischen Proben und bei der mündlichen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Über die Teilnahme sonstiger Zuhörerinnen oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen durch Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen. Die Teilnahme sonstiger Zuhörerinnen oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.



**§ 4****Prüfungsergebnisse**

(1) Die Ergebnisse der praktischen Proben, des theologischen Essays, der theologischen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden wie folgt bewertet:

sehr gut  
gut  
befriedigend  
ausreichend  
mangelhaft  
ungenügend

(2) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgewogenheit seiner Leistungen über das Schlussergebnis. Es wird in den folgenden Noten zusammengefasst:

sehr gut bestanden  
gut bestanden  
befriedigend bestanden  
bestanden  
nicht bestanden

Die Bewertung der Einzelleistungen und die Ermittlung des Schlussergebnisses werden durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(3) Die Prüfung kann nicht abgeschlossen werden, wenn die Bewertung beider praktischer Proben schlechter als „ausreichend“ lautet. In diesem Falle ist eine einmalige Wiederholung beider praktischer Proben erforderlich.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlussergebnis die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn

1. beide praktische Proben auch nach Wiederholung schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn eine der praktischen Proben auch nach Wiederholung mit „ungenügend“ bewertet wurde,
2. in den Prüfungsabschnitten nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 (theologischer Essay, theologische Hausarbeit und mündliche Prüfung) die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht wurden,
3. im theologischen Essay und einem Fach der mündlichen Prüfung oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung ein „ungenügend“ erzielt wurde.

**§ 5****Täuschung**

(1) Besteht Anlass zu dem Verdacht, dass ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfung nach Abschluss des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzende oder Vorsitzenden oder eine von diesen beauftragte Person unterbrochen.

(2) Bestätigt sich nach Anhörung des Prüflings der Verdacht, so wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt. Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung; die oder der Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(3) In leichten Fällen kann dahin entschieden werden, dass die Prüfung unter Wiederholung des Prüfungsteiles fortgesetzt wird.

(4) Hat der Prüfling bei den praktischen Proben getäuscht, so entscheidet das Prüfungsamt über das weitere Prüfungsverfahren.

(5) Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(6) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

**§ 6****Rücktritt**

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden. Die praktischen Proben können angerechnet werden.

(2) Tritt der Prüfling später oder zum wiederholten Male zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas

anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Falle über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, dass der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Erklärung formlos abgeben und dass die oder der Vorsitzende der Prüfungsabteilung die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen kann, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis hat.

**§ 7****Nichtbestehen der Prüfung**

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Wer die Prüfung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 nicht bestanden hat, hat beim nächsten Versuch lediglich eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und die mündliche Prüfung abzulegen. Die Bewertungen der praktischen Proben werden in diesem Falle bei der Ermittlung des Schlussergebnisses einbezogen.

(2) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine Zweite theologische Prüfung in einer anderen Landeskirche nicht bestanden haben.

**§ 8****Zeugnis**

Der Prüfling erhält nach Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse (§ 4 Absatz 1) und die Note des Schlussergebnisses (§ 4 Absatz 2) ausweist. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

**§ 9****Akteneinsicht**

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktentführenden Stelle persönlich einzusehen. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für ihn zuständige aktentführende Stelle zu richten.

**§ 10****Erlass von Richtlinien**

(1) Das Prüfungsamt erlässt im Rahmen der Prüfungsgesetze der beteiligten Kirchen und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 1 werden einmütig gefasst. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ein.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Verordnungen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-luth. Landeskirche Hannover und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.



Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 14. März 1995 (GVBl. 23. Band, S. 95) außer Kraft.

Oldenburg, den 27. November 2018

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Thomas Adomeit  
Bischof

## II. Beschlüsse der Synode

### Nr. 108

#### Abnahme der Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Oberkirchenrates

Die 48. Synode hat in ihrer 10. Tagung am 22. November 2018 – der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgend – einstimmig beschlossen, dem Oberkirchenrat gem. Art. 125 Abs. 3 KO in Verbindung mit § 9 KiVwG bezüglich der Kassen- und Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Blütchen Richter  
Präsidentin Schriftführer

### Nr. 109

#### Landeskirchensteuerbeschluss 2019 und 2020

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat während ihrer 10. Tagung in der Sitzung am 24. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:

##### Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

#### I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2019 und 2020 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6

vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

#### II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.



Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Oberkirchenrat zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

### III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuern außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an den Oberkirchenrat zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Der Oberkirchenrat kann Erlassrichtlinien festlegen.

### IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Thomas Adomeit  
Bischof

## III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

### Nr. 110

#### Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. Mai 2018

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. Mai 2018 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2018, S. 26) bekannt.

Oldenburg, den 12. Juli 2018

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

#### Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 4. Mai 2018

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151) hat sich wie folgt geändert:

als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

Herr Martin Lange, Gieselwerder, Stellvertreter von Herrn Thomas Müller, ist mit Ablauf des 31. März 2018 ausgeschieden.

Herr Michael Janssen, Duderstadt, wird mit Wirkung vom 13. April 2018 als Stellvertreter von Herrn Thomas Müller in die ADK entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

### Nr. 111

#### Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2018

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2018 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2018, S. 54) bekannt.

Oldenburg, den 11. Oktober 2018

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

#### Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 16. Juli 2018

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151 und Mitteilung vom 4. Mai 2018 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26) hat sich wie folgt geändert:

als Vertreter der Anstellungsträger



c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg:

Frau Stephanie Meins, Oldenburg, wird mit Wirkung vom 19.06.2018 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Das bisherige ADK-Mitglied, Herr Kirchenoberamtsrat Burkhard Streich, Oldenburg, ist ab 19.06.2018 Vertreter von Frau Oberkirchenrätin Dr. Susanne Teichmanis.

Die bisherige Vertreterin von Frau Oberkirchenrätin Dr. Susanne Teichmanis, Frau Petra Fayn, Oldenburg, ist ab 19.06.2018 Vertreterin von Frau Stephanie Meins.

Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

## Nr. 112

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über eine Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub vom 29. August 2018**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über eine Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub vom 29. August 2018 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2018, S. 54) bekannt.  
Oldenburg, den 11. Oktober 2018

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über eine Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub**

Hannover, den 29. August 2018

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. August 2018 über eine Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -  
Radtke

### **Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub vom 23.08.2018**

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## § 1

### **Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung in einem Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung stehen oder bis zum 31.12.2018 in ein Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung eintreten,
2. im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die nach einem Tätigkeitsmerkmal für den Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20 eingruppiert sind und
3. deren Dienstverhältnisse zum 1. Januar 2018 noch nicht unter den Geltungsbereich der der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fielen.

## § 2

### **Zusätzlicher Erholungsurlaub**

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten für das Jahr 2018 einen zusätzlichen Erholungsurlaub in Höhe von 2 Arbeitstagen. Die Vorschriften über den Erholungsurlaub (§ 22 DienstVO in Verbindung mit § 26 TV-L) finden mit Ausnahme von § 26 Absatz 2 Buchstaben b) und c) TV-L entsprechende Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub nach den Sätzen 1 und 2 beträgt mindestens einen Arbeitstag.

(2) Der zusätzliche Erholungsurlaub nach Absatz 1 bleibt bei der Berechnung des Gesamturlaubs im Sinne des § 27 Absatz 4 TV-L unberücksichtigt.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neustadt, den 23. August 2018

### **Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Hagen  
Vorsitzender

## Nr. 113

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 90. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018 vom 8. November 2018**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 90. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018 vom 8. November 2018 bekannt.

Oldenburg, den 04. Dezember 2018

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

### **Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**



vom 08.11.2018

### A. 90. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 08.11.2018

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 89. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 03. November 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1/2018 S. 2), wie folgt geändert:

#### § 1

##### Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 10.1.3 wird folgende Nummer 10.2 eingefügt:  
10.2. Für den Geltungsbereich der Anlage 9:  
„10.2.1 (Änderung zum 1. März 2018)  
Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. <...>):  
– § 1 Nr. 7.  
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 25 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. <...>):  
– § 1 Nr. 6,  
– § 1 Nr. 7.“
- b) Nach Nummer 10.2.1 wird folgende Nummer 10.2.2 eingefügt:  
„10.2.2 (Änderung zum 1. April 2019)  
Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. <...>):  
– § 1 Nr. 5.“

#### § 2

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nur, wenn sie dies bis zum 31. Januar 2019 schriftlich beantragen.

#### § 3

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Buchstabe b am 1. April 2019 in Kraft.

### B. Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018 Vom 08.11.2018

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung unter den Geltungsbereich der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung fallen.

#### § 2

##### Einmalige Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 des Anhangs zu der Anlage C des TVöD-V (VKA) eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. März 2018 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2018 und dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf Entgelt besteht.

##### Anmerkung zu § 2 Absatz 1:

<sup>1</sup>Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

<sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten gemäß § 24 Absatz 2 TV-L den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. März 2018 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### § 3

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2018 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Arbeitsrechtsregelung nur, wenn sie dieses bis spätestens zum 31. Januar 2019 schriftlich beantragen.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Neustadt, den 14.11.2018

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen  
Vorsitzender

## IV. Verfügungen

### Nr. 114

#### Abhandenkommen von Dienstsiegeln in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee sind vierzehn Siegelstempel abhanden gekommen. Die Siegelstempel sind rund, die Maße betragen 35 mm und 21 mm und zeigen folgende Darstellung: „St.-Cyprian- und Cornelius-Kirche, rechts oberhalb des Kirchenschiffs ein griechisches Kreuz, innere Umrandung gegen die Siegelumschrift“. Bezeichnen oberhalb des Siegelbildes.

Die Siegelumschriften lauteten:

\*EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE-GANDERKESEE  
Bezeichnen I

\*EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE-GANDERKESEE  
Bezeichnen II



\*-EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE-GANDERKESEE-  
Beizeichen IV

\*-EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE-GANDERKESEE-  
Beizeichen V

\*-EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE-GANDERKESEE-  
Beizeichen \*\*\*

\*-EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE-GANDERKESEE-  
Beizeichen \*\*

\*-EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE-GANDERKESEE-  
Beizeichen \*

Gemäß § 24 Abs. 1 der Verwaltungsanordnung betreffend  
Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
setzen wir die Siegel außer Kraft.

Oldenburg, den 17. August 2018

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

## V. Mitteilungen

### Nr. 115

#### Einberufung zur außerordentlichen Tagung der 48. Synode

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg  
wird einberufen auf

**Samstag, den 22. September 2018.**

Wir beginnen die außerordentliche Tagung zur Bischofswahl mit einem  
Eröffnungsgottesdienst um 09:00 Uhr in der St.-Johannes-Kir-  
che in Kreyenbrück, Pasteurstr. 5, 26133 Oldenburg. Im Anschluss  
beginnen die Verhandlungen der Synode um 10:15 Uhr im Gemein-  
dehaus der St.-Johannes-Kirche.

Sollte im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der  
Stimmen der abstimmenden Synodalen nicht erreicht werden, muss  
für den zweiten Wahlgang eine weitere Sitzung der Synode einberu-  
fen werden.

Gemäß § 9 BischofG wird daher gegebenenfalls eine weitere außer-  
ordentliche Tagung der Synode für den 22.09.2018 einberufen wer-  
den, die frühestens drei Stunden nach Ende des ersten Wahlgangs be-  
ginnen darf.

Sollte auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit (s.o.)  
von keinem der Kandidaten erreicht werden, wird für den dritten  
Wahlgang eine weitere außerordentliche Tagung der Synode auf  
Samstag, den 29. September 2018, 09:00 Uhr einberufen werden (§  
10 BischofG).

Oldenburg, den 20. August 2018

Die Präsidentin der 48. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Blütchen

### Nr. 116

#### Einberufung zur Fortsetzung der

## außerordentlichen Tagung der 48. Synode

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg  
wird zur Fortsetzung der außerordentlichen Tagung einberufen auf

**Samstag, den 29. September 2018 (§ 10 BischofG).**

Wir beginnen die außerordentliche Tagung zur Bischofswahl mit ei-  
ner Andacht um 09:00 Uhr in der St.-Johannes-Kirche in Kreyen-  
brück, Pasteurstr. 5, 26133 Oldenburg. Im Anschluss beginnen die  
Verhandlungen der Synode um 09:45 Uhr im Gemeindehaus der St.-  
Johannes-Kirche.

Oldenburg, den 24. September 2018

Die Präsidentin der 48. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Blütchen

### Nr. 117

#### Einberufung

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg  
wird zur 10. Tagung auf

**Donnerstag, den 22. November 2018**

einberufen.

Wir feiern den Eröffnungsgottesdienst um 09:00 Uhr in der St.-Ul-  
richs-Kirche in Rastede, Denkmalsplatz 2, 26180 Rastede. Im An-  
schluss beginnen die Verhandlungen der Synode um 11:00 Uhr im  
Ev. Bildungshaus Rastede, Mühlenstr. 126, 26180 Rastede, und wer-  
den voraussichtlich am Samstag, den 24.11.2018 gegen 16:00 Uhr  
beendet sein.

Oldenburg, den 22. Oktober 2018

Die Präsidentin der 48. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Blütchen

### Nr. 118

#### Bekanntmachung der Nachberufung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat beruft als Mitglied Herrn Sönke Carstens, Bock-  
horn, und als stv. Mitglied Frau Thordis Paulsen, Oldenburg, in die  
48. Synode.

Oldenburg, den 22. Mai 2018

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
OKR Adomeit  
Vertreter im Bischofsamt



**Nr.119****Bekanntmachung der Nachwahlen  
in Gremien zur 48. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 48. Synode hat in ihrer 10. Tagung am 24. November 2018 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

**Kirchensteuerbeirat**

Syn. Reumann-Claßen wird für den Kirchenkreis Wesermarsch in den Kirchensteuerbeirat gewählt.

**Nachwahl in ständige Ausschüsse**

Syn. Carstens wird als Mitglied in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene gewählt.

Syn. Reumann-Claßen wird als Mitglied in den Finanz- und Personalausschuss gewählt.

Oldenburg, den 28. November 2018

Die Präsidentin der 48. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Blütchen

**Nr.120****Bekanntmachung der Wahl zur  
Diakonischen Konferenz**

Die 48. Synode hat in ihrer 10. Tagung am 24. November 2018 für zwei Jahre in die Diakonische Konferenz gewählt:

Syn. Carsten Homann  
Syn. Friederike Meyer  
Syn. Birgit Osterloh

Oldenburg, den 28. November 2018

Die Präsidentin der 48. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Blütchen

**Nr.121****Hinweis auf Rundschreiben  
des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

- Nr. 10/2018 vom 04.07.2018    Datenschutzkonformes  
Versenden von E-Mails an  
E-Mail-Verteiler
- Nr. 17/2018 vom 23.07.2018    Festsetzung der Gesamt-

- zuweisungen für das  
Haushaltsjahr 2019
- Nr. 18/2018 vom 30.07.2018    Empfehlungen für die  
Aufstellung der Haushalts-  
pläne für das Haushaltsjahr  
2019
- Nr. 19/2018 vom 26.06.2018    Stellungnahmen zu staat-  
lichen Gesetzgebungsver-  
fahren
- Nr. 20/2018 vom 13.08.2018    Dienstsiegel
- Nr. 21/2018 vom 04.07.2018    Geändertes Genehmigungs-  
verfahren für Friedhofsan-  
gelegenheiten
- Nr. 22/2018 vom 09.07.2018    Kirchenbuchzeitschriften
- Nr. 24/2018 vom 03.09.2018    Abschluss eines Pauschal-  
vertrages mit der VG Wort  
zur Betreibervergütung und  
Lizenzierung von Kopien  
u.a. Vervielfältigungen
- Nr. 25/2018 vom 22.10.2018    Fachstelle Friedhof  
Ausführungsbestimmungen Nr. 1
- Nr. 27/2018 vom 05.09.2018    Anordnung der Wahlen zur  
Kreissynode 2019
- Nr. 28/2018 vom 04.10.2018    Rechtlicher Status von neben-  
und hauptamtlichen Kirchen-  
musikern
- Nr. 29/2018 vom 09.10.2018    Statistik über Äußerungen des  
kirchlichen Lebens  
(EKD-Statistik Tabelle II)
- Nr. 30/2018 vom 05.11.2018    Fachberatung Kirchenbüros,  
Verlängerung der Berech-  
nungsgrundlage Kirchen-  
bürostunden bis zum 31.12.2019
- Nr. 32/2018 vom 19.11.2018    Ausschüttung der nicht benötigten  
Defizitausgleichsmittel für das  
Haushaltsjahr 2017

**VI. Personalmeldungen**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalmeldungen.









